

Die ersten Schritte als Betreuer/in ...

Im Bereich der Vermögenssorge:

- Bestehende Bankkonten recherchieren (*bei den örtlichen Banken anfragen*).
- Bankauskunft (*Kontenabfrage zum Stichtag der Betreuerbestellung/Saldenbestätigung*) einholen, die jeweiligen Anlageformen und -bedingungen ermitteln, Verträge einsehen (*ggf. Kopien verlangen*).
- Kontovollmachten abändern; **Sperrvermerk** auf Sparbuch und sonstige Sparanlagen eintragen lassen (*d.h. Betreuer und sonstige Dritte können nur mit Genehmigung des VormG Gelder vom Sparbuch abheben*).
- Vorhandene **Vollmachten** überprüfen, wo nötig, insbesondere bei Vermögensangelegenheiten, gegenüber dem Bevollmächtigten und ggf. Dritten (z.B. Banken) **widerrufen** (*Vollmachten erlöschen grundsätzlich nur durch Widerruf!*).
- Kontoauszüge auf wiederkehrende Zahlungen (*Einzugsermächtigungen, Daueraufträge*) überprüfen (ggf. widerrufen).
- Auch einen gewissen Zeitraum vor der Betreuungsübergabe dahingehend prüfen, ob größere Geldbewegungen (*zu welchem Zweck und zu Recht?*) stattgefunden haben – möglicherweise besteht ein **Rückforderungsanspruch**, weil die betreute Person geschäftsunfähig gewesen sein könnte.
- Bestehen Lebensversicherungen, andere Versicherungen, Bausparverträge, Bestattungsvorsorgevertrag, Grabpflegevertrag usw.?
- Hat der Betreute Schulden? Liste der Zahlungsverpflichtungen und der Gläubiger erstellen; den Stand der Schuldenregulierung feststellen.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick, woher Ihr Betreuer **Einkommen** bezieht (*Renten, Pflegegeld, Versicherungsleistungen, Unterhaltszahlungen von Angehörigen, Kapitalerträge usw.*). Vermerken Sie sich die zugehörigen Aktenzeichen, Versicherungsnummern u.ä.
- Prüfen Sie, ob möglicherweise **Ansprüche auf Sozialleistungen** (z.B. *Pflegegeld, Sozialhilfe, Wohngeld*) bestehen und entsprechende Anträge gestellt sind. Beachten Sie hierbei, dass viele Sozialleistungen erst ab dem Datum der Antragstellung gewährt werden.
- Erst nachdem Sie einen Überblick über das gesamte Vermögen haben, das **Vermögensverzeichnis** an das Vormundschaftsgericht einreichen (**Frist 4 Wochen** – falls nötig, Fristverlängerung beantragen). Tauchen nach Abgabe des Vermögensverzeichnisses weitere Vermögenswerte auf, so ist das VormG zu informieren und das Verzeichnis zu ergänzen.

Im Bereich der Gesundheitsorge:

- Prüfen, inwieweit der Betreute selbst **einwilligungsfähig** (*Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit einer Person, wirksam in ärztlich Maßnahmen einzuwilligen. Voraussetzung ist die Fähigkeit, Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme - nach entsprechender ärztlicher Aufklärung und Beratung - zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen*) ist, d.h. selbst entscheiden kann, welche ärztliche Maßnahme er zulassen will und welche nicht - nicht zu verwechseln mit der Geschäftsfähigkeit.
- Gibt es eine Patientenverfügung/ein Patiententestament?
- Grundsatzgespräch mit behandelnden Ärzten: Information über Diagnose und beabsichtigte Therapie; welche Medikamente werden in welcher Dosierung und zu welchem Zweck verabreicht? Welche Nebenwirkungen bestehen, welche davon müssen in Kauf genommen werden? Gibt es alternative Behandlungsmethoden, Arzneimittel? Abklären der Zusammenarbeit, ggf. gemeinsam mit dem Betreuten.
- Wenn erforderlich, Einsicht in die Krankenakte/Pflegedokumentation nehmen.
- Bei besonders **risikoreicher Heilbehandlung** oder **Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen** ist grundsätzlich die vorherige **Genehmigung** des VormG erforderlich (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Grundsatzgespräch mit dem tätigen Pflegedienst bzw. dem Heim (*siehe oben*). Information über Diagnose und beabsichtigte Therapie. Abklären der Zusammenarbeit. Wenn erforderlich, Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Sind sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich (z.B. Bettgitter, Fixierung u.a.)? Ggf. unverzüglich einen Antrag auf Genehmigung beim VormG stellen (§ 1906 Abs. 4 BGB - *siehe auch Info-Brief Freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Pflegeheim - 5504*):
- Krankenunterlagen, Arztberichte, Krankenversicherungsausweis, Impfausweis u.ä. zusammenstellen.

Im Bereich der Wohnungs-/Heimangelegenheiten:

- Mietvertrag, Heimvertrag mit allen Bestandteilen zur Kenntnis nehmen. Sich Informationen über die Versorgungsunternehmen, Telefon-, Rundfunk/TV-Gebühren verschaffen.
- Bei notwendiger **Wohnungskündigung** → vorherige **Genehmigung** des VormG einholen.
- Wenn nötig (z.B. bei geplanter Auflösung des Haushalts) Bestandsaufnahme des Hausrats vornehmen (vgl. *Checkliste Kündigung und Auflösung einer Wohnung - 5413*).
- Lebt der Betroffene bereits im Heim ist abzuklären, ob er persönliche Einrichtungsgegenstände besitzt.